

Statuten Verein Thinkpact Zukunft

1. Der Sinn und Zweck

1. Unter dem Namen «Thinkpact Zukunft» besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Der Thinkpact Zukunft versteht sich als gemeinnützige Organisation. Sie hat das Ziel, eine Plattform zu bieten für die Vernetzung von Menschen, Firmen, Projekten und Organisationen, die der kollaborativen Wirtschaft angehören oder sich für diese einsetzen.

Der Verein setzt sich für die kollaborative Wirtschaft zugunsten der nachhaltigen Entwicklung und übergeordneten Strategien der UNO, wie die Sustainable Development Goals, ein. Gefördert werden soll eine Wirtschaft, die mit den Ressourcen und der Umwelt wertschätzend sowie verantwortungsvoll umgeht. In diesem Kontext setzen wir uns für eine Förderung von innovativen Ansätzen verschiedener Ausprägung ein.

3. Um diese Ziele zu erreichen, geht der Verein Kooperationen ein und sucht die Zusammenarbeit mit Firmen, Initiativen und Organisationen. Er vertritt die Anliegen der kollaborativen Wirtschaft gegenüber Politik, Medien und der Öffentlichkeit.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Keinen Platz haben rassistische, nationalistische, sexistische, gewaltverherrlichende oder demokratiefeindliche Inhalte.

5. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

2. Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele (Zweck) anerkennt und unterstützt. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche dem Verein zusätzliche finanzielle oder spezifische Unterstützung leisten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Die Vereinsmitgliedschaft erneuert sich jährlich durch die erfolgte Zahlung des Mitgliederbeitrags. Eine Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde.

3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahrs mit schriftlicher Austrittserklärung erfolgen.

4. Der Vorstand kann begründet Mitglieder ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

5. Vorsätzliche Misswirtschaft und/ oder Veruntreuung des Vereinsvermögens hat den Ausschluss zur Folge und kann geahndet werden. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Vereinsorganisation

1. Die Organe des Vereins sind die Jahresversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und der Beirat. Unsere Revisoren sichern den ordentlichen Umgang mit unseren Mitteln.

2. Die Jahresversammlung genehmigt den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Rechnung des Kassiers. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren und setzt die Mitgliederbeiträge fest.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Folgende Ämter sind zwingend zu besetzen: Aktuar/-in und Kassier/-in. Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Jahresversammlung. Im Übrigen handelt er selbständig im Sinne des Vereinszwecks.

5. Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchführung und Rechnung des Vereins sowie den Geschäftsbericht des Vorstands und legen der Jahresversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

4. Die Jahresversammlung

1. Alljährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Jahresversammlung statt.

2. Die Jahresversammlung hat folgende Kompetenzen - Genehmigung des Jahresberichtes - Genehmigung der Jahresrechnung (mit Revisorenbericht) - Genehmigung des Budget - Festlegung der Mitgliederbeiträge - Wahl des Vorstandes und der Revisoren - Statutenänderungen - das Tätigkeitsprogramm - die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens

3. Es entscheidet das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit wird mit Münzwurf entschieden.

4. Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich mit schriftlicher Einladung aller Vereinsmitglieder durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt und beim Vorstand schriftlich beantragt.

5. Finanzierung und Haftung

1. Die Finanzen des Vereins bestehen aus: a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen der Vereinsmitglieder, den akquirierten Förderbeiträgen, Spenden und Zuwendungen, den allfälligen Einnahmen und Erträgen aus der Vereinstätigkeit.
2. Die Mittel müssen im Sinne des Zweckartikels verwenden werden. Es haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.
3. Die Jahresversammlung bestimmt den Mitgliedsbeitrag jährlich. Sie hat dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:
 - Der Beitrag von Privatpersonen beträgt CHF 50.
 - Der festzulegende Jahresbeitrag für Organisationen darf CHF 1000 nicht überschreiten. Für Organisationen mit einem Jahresumsatz von über CHF 10000 oder mit mehr als 200 Mitgliedern beträgt er mindestens CHF 500, für andere Organisationen mindestens CHF 100.
 - Privatpersonen und Organisationen kann vom Vereinsvorstand in begründeten Fällen der Beitrag reduziert oder erlassen werden.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt dessen allfälliges Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die möglichst ähnliche Ziele verfolgt wie im Zweckartikel festgehalten sind. Die Jahresversammlung entscheidet darüber mit einfachem Mehr. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
5. Diese Statuten sind im Sinne der Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches verfasst und zu verstehen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13.11.2012 in Winterthur einstimmig angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderung erfolgte am 2. September 2013 in Winterthur.

Änderung erfolgte am 17. Mai 2014 an der Jahresversammlung in Zürich

Änderung erfolgte am 9. Februar 2017 in Zürich.

Für den Vorstand: